

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 25

Artikel: Neues von der französischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 24. Juni.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Neues von der französischen Armee. — Die Gefechtsvorschriften der russischen Armee. — Eidgenossenschaft: Kommandoverleihungen. Eidg. Winkelriedstiftung. Truppenzusammenzug. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung vom 24. April 1885 über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren. Bundesratsbeschluss betreffend die dienstliche Stellung der Festungskommandanten im Frieden und im Kriegsfall. Vorschriften über die Austeilung und über die Kontrolle der an die gewehrtragende Mannschaft der Infanteriebataillone des Auszuges, der Landwehr und des bewaffneten Landsturmes zu verabfolgenden Notmunition. Remontenreiter und Pferdewärter, An- und Abmeldung. Über Kriegsbereitschaft. Federbocksattel. Waffeninspektionen, Verpflichtung zur Teilnahme an denselben. Errichtung eines Magazins- und Verpflegsbureau. Kommission für Pferdeankäufe, Entschädigung. Unfallversicherung. Literatur. — Ausland: Deutschland: Leinene Schnürschuhe. Österreich: Internationale Ausstellung. Frankreich: Ein gefährliches Rennpferd.

Neues von der französischen Armee.

Es gibt gegenwärtig viel Neues zu berichten, von der deutschen, wie von der französischen Armee. Auf beiden Seiten wird unausgesetzt gerüstet und die Entwicklung der nationalen Wehrkraft bis aufs Äusserste getrieben. Augenscheinlich stehen entscheidende Ereignisse bevor. Wenn auch momentan noch kein Krieg „in Sicht“ ist, so bereitet man sich von allen Seiten derartig darauf vor, dass man schon in der nächsten Stunde nach der Kriegserklärung mit beträchtlichen Massen den Wert dieser Vorbereitungen wird prüfen können.

Die Generalität.

Deutscherseits sind die Oberfeldherren der einzelnen Armeen designiert und deren Stäbe formiert, so dass sie sofort in Thätigkeit treten können.

In Frankreich ist man noch nicht so weit und glaubt mit Recht in diesem Umstande eine Gefahr für den ersten energischen Anfang der Operationen zu sehen. Ihr soll nun vorgebeugt werden.

Der vom Kriegsminister, dem General Lozillon, der Kammer vorgelegte Gesetzentwurf über die Cadres und die Generalität der Armee beschäftigt sich auch mit der Schaffung eines neuen Grades, des Grades eines „Armee-Generals“ (général d'armée) und der Bildung der korrespondierenden Armee-Stäbe (états-majors d'armée). — Es haben sich indess Stimmen gegen die Kreierung eines solchen Grades erhoben.

Die deutsche Macht ist in zwei Gruppen geteilt, um nach zwei Seiten Front zu machen.

Unter dem Kaiser werden drei, aus der Garde, dem 3., 4., 7., 8., 11., 14., 15., 16. preussischen Armeekorps, dem 13. württembergischen Armeekorps und dem 2. bayerischen Armeekorps gebildete Armeen gegen Frankreich operieren, während unter dem Könige von Sachsen zwei aus dem 1., 2., 5., 6., 12. und 17. preussischen Korps und sächsischen Armeekorps gegen Russland Front machen sollen. Eine aus dem 9. und 10. preussischen Armeekorps gebildete Reserve würde je nach Bedürfnis zur Unterstützung der einen oder andern Gruppe verwandt.

Diese Formationen sind auf dem Papiere gemacht, sagen die Gegner des Lozillon'schen Projektes, die bezeichneten Offiziere wissen genau, welche Funktionen ihrer harren, wenn die Mobilmachungsordre erlassen ist. Diese gewiss vortreffliche und die grössten Dienste leistende Einrichtung ist aber weit entfernt von einer permanenten Organisation der Armee-Stäbe, so wie sie der Kriegsminister projektiert. Eine derartige Organisation in Friedenszeiten könnte in der französischen Generalität — wo der allerhöchste Kriegsherr und sein unantastbarer Wille fehlt — nur Unheil anrichten. Es würden zwischen den Armee-Kommandanten und den General-Inspektoren der Armee endlose und unvermeidliche Eifersüchteleien entstehen, welchen der in seiner Stellung so wenig befestigte Kriegsminister durch seine Autorität keinen Einhalt würde gebieten können. Jeder Armee-Kommandant würde sich vor den übrigen auszeichnen wollen, und statt einer einheitlich geführten Armee, die für den Erfolg so unumgänglich nötig ist, würde man mehrere Armeen haben, und die Homogenität des Ganzen ginge zweifellos verloren.

Die französischen Verhältnisse liegen eben anders, als die der deutschen Armee, welche nur einen Willen, den des obersten Kriegsherrn, kennt und deren Homogenität nie in Gefahr kommen kann. In der französischen Armee wird sie nur durch die vom Kriegsminister delegierten Armee-Inspektoren erhalten, welche für die gleichmässige Ausbildung der Armee und für die Ausarbeitung der detailliertesten Vorkehrungen zur Landes-Verteidigung zu sorgen haben.

Wenn somit die Kreierung von Armee-Kommandanten und deren Stäbe auf Widerstand stösst, so ist man auf anderer Seite der Schaffung eines neuen Grades in der Militär-Hierarchie nicht abgeneigt.

Bislang kennt die französische Armee nur Divisions-Generäle, die mit der Führung der Armeekorps beauftragt werden; man wünscht nun Armeekorps-Kommandanten (*général de corps d'armée*), wie in den übrigen europäischen Armeen, an der Spitze eines vollständig formierten Korps zu haben.

Ein solches Korps ist die Einheit für die Bildung der Armee und mehrere dieser Korps können als Armee sofort zusammen operieren, ohne dass es der vorherigen, permanenten Aufstellung von Armee-Kommandanten und ihrer Stäbe bedürfte.

Die Opposition, welche man gegen die Schaffung von Armee-Kommandanten im Heere der Republik macht, hat selbstverständlich auch einen leicht verständlichen politischen Grund, auf welchen wir hier nicht näher eingehen wollen. Man will, in Friedenszeiten, wohl die Funktionen eines Armee-Generals erfüllt sehen, man will dem Betreffenden aber deswegen keinen höhern Grad zugestehen — *et pour cause!*

Ein anderer, die Generalität betreffender Gegenstand ist die seiner Zeit vom damaligen Kriegsminister de Freycinet projektierte Verschiebung der Altersgrenze, um die Cadres aufzufrischen.

Es haben im Jahre 1893 19 Divisionsgeneräle und 18 Brigadegeneräle die Altersgrenze erreicht und schaffen somit 37 Vacanzen im Generalstab der Armee. Hätte indess de Freycinet, wie es seine Absicht war, sein Projekt, in allen Graden die Altersgrenze herabzusetzen, speziell für die Divisionäre um 1 Jahr, der Kammer vorgelegt und von ihr genehmigen lassen, so wären in diesem Jahre nicht weniger als 33 Brigadiere zu Divisionären befördert worden. Aber auch unter den obwaltenden Verhältnissen ist das Avancement in der Generalität und in den höhern Offiziersstellen in diesem Jahre ein ganz aussergewöhnliches.

Im neuen Gesetzentwurf von Lozillon ist die Altersgrenze wie folgt bestimmt: Die zu schaffenden Armee-Generäle treten erst mit dem 66.

Jahre in die Reserve-Cadres. Andererseits wird der Dienstaustritt der Divisionsgeneräle nach vollendetem 64. (früher 65.) Jahre festgesetzt. Für die übrigen Grade bleibt die jetzige Altersgrenze bestehen; für den Brigadegeneral im 62. Jahr, für den Oberst im 60. Jahr, für den Oberstlieutenant im 58. Jahr und für den Bataillons- und Eskadronschef im 56. Jahr.

Das neue Cadres-Gesetz.

Ein neues Cadres-Gesetz, welches grosse Sensation im Lande erregt hat, ist der Kammer zur Annahme vorgelegt. Es ist wohl motiviert. Selbstverständlich sind die Motive, wie ja auch die des neuen Militär-Gesetzes Deutschlands, rein defensiver Natur. — Es handelt sich in der That nicht, wie bei dem deutschen Projekt, darum, Mannschaften, die bislang nur zu kurzen Dienstperioden einberufen waren, auf längere Zeit zur Fahne zu rufen, sondern die bestehenden Reserve-Formationen solider zu gestalten, ihnen festeren, inneren Halt zu geben und Einheiten, die von dem Truppenteil, von dem sie abhängen, getrennt sind, unter ein Lokal-Kommando zu stellen.

So, um ein Beispiel aus der Nizzaer Garnison zu nehmen, gehören die den Alpen-Jäger-Bataillonen zugeteilten Batterien zu den in Nimes, Valence und Grenoble stationierten Artillerie-Regimentern. Aus diesem Verhältnis ergeben sich für die Administration sowohl, wie für das Kommando, zahlreiche Schwierigkeiten, die oft zu unangenehmen Friktionen führen müssen, da die Bergbatterien eine eigene Bewaffnung und Bespannung haben und unter die Befehle der Gruppen-Chefs der alpinen Truppen gestellt sind. Die Errichtung von Regimentern der Berg-Artillerie würde diesem unnatürlichen Zustande ein Ende machen.

Ähnliche Verhältnisse finden in Algier statt, wo die Division vom Armee-Korps weit unabhängiger ist, als in Frankreich, und ein kleines Armee-Korps für sich bildet. Die detachierten Batterien formieren dort Korps, welche die — jedenfalls provisorische — Bezeichnung „Gruppen“ führen.

Im Genie-Korps sollen Genie-Bataillone errichtet werden. Man wird, zunächst in Algier und Tunis, Detachements von Genie-Truppen zu Bataillonen vereinigen.

Der Hauptpunkt der Vorlage liegt in der Solidierung der Reserve-Regimenter durch Cadres der aktiven Regimenter; dadurch erhält die Territorial-Armee die dienst erfahrenen Offiziere, welche sie bislang zum grossen Nachteil ihrer Instruktion und Widerstandskraft entbehren musste. Der Kriegsminister hat Recht, wenn er auf die aus dieser Situation, sollte sie noch lange andauern, resultierenden Gefahren hinweist.

Details des Gesetzes.

Die neuen Truppenkörper, deren Bildung das Gesetz vorsieht, erhalten zum grössten Teil eine Zusammensetzung mit Bezug auf die Dienste, die man von ihnen verlangt. Ausgenommen sind 2 Jägerbataillone, welche wie die alten Jägerbataillone zu 6 Kompagnien formiert werden. Die Hälfte dieser Jägerbataillone, 16 von 32, können von Oberstlieutenants kommandiert werden, während augenblicklich nur die Kommandanten von 5 Jägerbataillonen diesen Grad innehaben. 14 Jägerbataillone sind speciell mit der Verteidigung der Alpengrenze Frankreichs betraut, und werden dann officiell den Titel „Alpenbataillone“ führen. Vielleicht wird man ihnen auch eigene Nummern geben, denn ihre Ausbildung ist doch eine ganz andere, als die der übrigen Jägerbataillone.

Die Zuavenregimenter sollen statt einer, zwei Depotkompagnien erhalten.

Die „Turcos“ — tirailleurs algiriens — werden die Bezeichnung „tirailleurs d'Afrique“ erhalten, weil sie sich nunmehr auch aus Tunis rekrutieren. Im Volksmunde werden sie aber nach wie vorher „Turcos“ bleiben.

Die Zahl der Bataillone der leichten Infanterie Afrikas — augenblicklich 5 — kann variieren. Der Kriegsminister bestimmte bislang die Zahl der Kompagnien, je nach dem Dienstbedürfnis; der neue Gesetzentwurf sieht 6 Kompagnien pro Bataillon vor, lässt indes dem Kriegsminister die Befugnis, die Zahl der Bataillone zu erhöhen.

Die „groupes d'artillerie d'Afrique“ sollen zusammengesetzt werden aus einer Batterie Fussartillerie, einer Batterie reitender Artillerie und 2 Batterien der Gebirgsartillerie, und erhalten einen Effektivstand von einem „chef d'escadron“ als Kommandanten, 19 Offizieren, 723 Unteroffizieren und Soldaten und 440 Pferde oder Maultiere.

Diese Neuformation würde den grossen Vorteil haben, dass die Regimenter — meistens aus Paris — welche gegenwärtig die Artillerie in Algier alimentieren, die Divisionsbatterien der Ostgrenze, von Commercy, Saint-Mihiel und den Vogesen, liefern könnten.

Die Formation der beiden Regimenter Gebirgsartillerie — welche den alpinen Gruppen und Corsica die Batterien liefern sollen — werden einen geringeren Effektivstand als die der Feldregimenter haben. Statt 1360 Köpfe (Offiziere und Mannschaft) werden sie nur 999, davon 39 Offiziere, mit 64 Pferden und 516 Maultieren erhalten.

Das Geniebataillon Afrikas (bataillon du génie d'Afrique) soll formiert werden aus 4 Kompagnien, zusammengesetzt aus Sapeur-, Mineur-, Telegraphenpersonal und Fahrern, und ein Cadre

von Depotkompagnien. Es wird kommandiert von einem Bataillonchef und einen Effektivstand von 20 Offizieren, 1100 Unteroffizieren und Soldaten und 447 Pferde haben.

Die für Algier und Tunis vorgesehenen 4 neuen Escadrons des Train lassen die gegenwärtig bestehenden 20 Escadrons für die Armee von Paris intakt. Jede dieser Escadrons soll einen Stand von 15 Offizieren und 797 Unteroffizieren und Soldaten, 123 Sattelpferde, 324 Zugpferde und 444 Maultiere erhalten.

Das ist in grossen Zügen die projektierte Zusammensetzung der neuen Truppenkörper, welche vor allem die Truppen in Algier und Tunis unabhängig von der Armee Frankreichs machen werden und diese in ihrer ursprünglichen Formation intakt lassen. Da der Blick der französischen Heeresleitung unausgesetzt auf die Ostgrenze gerichtet ist, so sollen die in Algier und Tunis disponibel werdenden Specialtruppen jene an den Vogesen verstärken — selbstverständlich nur zu defensiven Zwecken.

Auch die Kommandanten der Grenz-Armee-Korps verlangen dringend die Verstärkung des Effektivstandes ihrer Infanterie. Seit der Bildung von 18 vierten Bataillonen haben die als Besatzungstruppen den Divisionen zugeteilten Regional-Regimenter ihren stets präsent gehaltenen Effektivstand von 165 Mann pro Kompagnie verloren. — Fände gegenwärtig eine Mobilisierung statt, so wäre man genötigt, zwei französische Kompagnien einer deutschen, 180 Mann starken, Kompagnie der beiden in Elsass-Lothringen stationierten Armeekorps entgegenzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Gefechtsvorschriften der russischen Armee.

Mit 6 Beilagen. Berlin 1892, Verlag von R. Eisenschmidt. Im Geschäftshause des Offiziersvereins. Preis Fr. 4. 70.

Der ungenannte, wahrscheinlich dem deutschen Generalstab oder Kriegsministerium angehörende Verfasser hat sich die verdienstliche Mühe gegeben, die russischen Gefechtsvorschriften ins Deutsche zu übersetzen, mit Ergänzungen zu versehen und mit den deutschen zu vergleichen.

Diese „Instruktionen“ sind auch für uns um so interessanter als wir ein nagelneues Reglement haben und nächstens noch ein dazu gehöriges taktisches Lehrbuch erhalten sollen. Ungefähr in der gleichen Weise wie diese russischen Instruktionen für die Gefechtsstärkigkeiten der verschiedenen Waffen, stellen wir uns vor, wird auch unsere offizielle Gefechtslehre lauten müssen, sie darf sich dieselben in vielen Stücken sehr wohl zum Muster nehmen. Art. 1 einer solchen russischen „Instruktion“ sagt z. B.: „Zweck der vorliegenden